

# RS Vwgh 2000/8/17 2000/12/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.08.2000

## Index

L20019 Personalvertretung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73 Abs1 idF 1998/I/158;

AVG §73 Abs2 idF 1998/I/158;

LPVG Wr 1985 §39;

## Rechtssatz

Der Dienststellausschuss des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien hat beantragt, ein bestimmtes Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (rückwirkend) zu befördern (Antrag zu Gunsten eines Dritten). Die Frage, ob dieser Dienststellausschuss als Partei im Sinne des § 73 Abs 1 AVG anzusehen ist, ist - jedenfalls vor dem Hintergrund des Beschwerdefalles - zu verneinen. § 39 Wr LPVG 1985 vermittelt nicht die behauptete Parteistellung. Es kann insbesondere auf § 39 Abs 1 letzter Satz Wr LPVG 1985 verwiesen werden, wonach die Anträge der Personalvertretung durch den Magistrat (NUR) in angemessener Frist zu behandeln sind, was eine deutlich unterschiedliche Regelung im Vergleich zu § 73 Abs 1 AVG darstellt, wozu noch die in § 39 Abs 3 und Abs 4 Wr LPVG 1985 vorgesehenen BESONDEREN VERFAHRENSRECHTLICHEN Mechanismen kommen. Der Magistrat wäre (unbeschadet des Umstandes, dass er gemäß § 39 Abs 1, letzter Satz Wr LPVG 1985 der ANSPRECHPARTNER des Dienststellausschusses war) gar nicht zuständig, die angestrebte Beförderung vorzunehmen, weil eine solche Personalmaßnahme in die Zuständigkeit des Stadtsenates fällt. Die behauptete Parteistellung im Sinne des § 73 Abs 1 AVG ist auch sonst aus der Rechtsordnung nicht ableitbar. Aus dem E 17.2.1999/94/12/0196, das einen ganz anders gelagerten Sachverhalt betraf, ist für den Standpunkt des Dienststellausschusses nichts zu gewinnen.

## Schlagworte

Parteistellung Parteienantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000120177.X01

## Im RIS seit

21.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)